

Sind tierschutzwidrige Maßnahmen i.
S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG legal,
wenn bezweckt ist, nach mehreren
Zuchtgenerationen nicht geschädigte,
schmerz- und leidensfrei
lebensfähige Nachkommen zu
erzielen?

Wortlaut §§ 11b Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG

§ 11b Abs. 1 TierSchG:

Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder

2. bei den Nachkommen

a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

§ 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.....

Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 züchtet oder durch biometrische Maßnahmen verändert.

- **Gem. § 11b Abs. 1 TierSchG ist die Zucht von Wirbeltieren, die nur mit Schmerzen, Leiden oder Schäden leben können, i.d.R. verboten.**
- **Repräsentative Beispiele: Herzog u. a.:**
Gutachten im Auftrag des BMEL v. 02.06.1999/26.10.2005
(lt. Rechtsprechung Orientierungshilfe zur
Auslegung von § 11b Abs. 1 TierSchG; angesichts Art. 20a GG
n. F. ist allerdings ein strengerer Maßstab sachgerechter.
- **Gilt dieses Verbot auch, wenn beabsichtigt ist,**
nach einigen Zuchtgenerationen nicht geschädigte,
schmerz- und leidensfrei lebensfähige Tiere zu erlangen?

Gutachten Abschn. B I 1 - 3

Der Wortlaut des § 11b Abs. 1 TierSchG differenziert nicht nach Zuchtgenerationen => de lege lata illegal.

Eingeschränkte Anwendung infolge teleologischer Reduktion?

Voraussetzung für reduktives Normverständnis:

- ‚versehentliche Zuweitfassung‘ einer Vorschrift durch den Gesetzgeber,

Bsp.: Gem. § X ist die Nutzung von Räumen bei defekter Heizungsanlage verboten. Dies gilt dem Sinn der Vorschrift naturgemäß nur, wenn von der Nutzung der defekten Heizung eine besondere Gefahr ausgeht – nicht aber in den Sommermonaten, wo die Heizung gar nicht in Betrieb ist.

- Indizien aufgrund der ratio legis, Gesetzesmaterialien o. dgl. (bei Bundesgesetzen: BT-Drcks, stenografische Protokolle etc.)

Bzgl. §§ 11b Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG nicht ersichtlich => teleologische Reduktion (-)

Gutachten Abschn. B 4, 4.1

Etwaige Rechtfertigungsgründe:

1.. Rechtfertigender Notstand, § 16 OWiG:

„Wer in einer **gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren** Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Beispiel: F fährt auf einer rel. unbelebten Straße zu schnell, weil er einen Verletzten sofort ins Krankenhaus bringen muss. Alternativen bestehen nicht.

Betriebswirtschaftliche Notlage eines Zuchtbetriebs: Kein Rechtfertigungsgrund, schon weil es an der Gegenwartigkeit und Alternativlosigkeit fehlte.

Wäre eine behördliche Züchterlaubnis gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG ein Rechtfertigungsgrund?

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG sind **nur Zuchtmaßnahmen erlaubnisfähig, die keine belastenden Auswirkungen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG entfalten können.**

Die Behörde hat kein Ermessen, um von der Verbotsnorm Ausnahmen zuzulassen.

⇒ **Behördliche Züchterlaubnis ist kein Rechtfertigungsgrund.**

Sollte die Behörde zu Unrecht eine Erlaubnis erteilt haben, z. B. weil sie die tierquälerischen Auswirkungen nicht erkannt hat, könnte der Züchter freilich nicht mit einem Bußgeld belegt werden. Begründung: Sein Verhalten war zwar rechtswidrig, aber NICHT VORWERFBAR.

Etwaige Gewinne infolge des Verstoßes gegen § 11b Abs. 1 TierSchG kann die Behörde dennoch einziehen (hierzu später).

Fragen

Z1 bis Z4 haben weibliche Wirbeltiere zu Zuchtzwecken inseminiert.

- **Die von Z1 gezüchteten Tiere verlieren genetisch bedingt bei der Haltung ihr Fell, ohne subjektiv Schmerzen oder Leiden zu erfahren.**
- **Z2's Inseminationen bewirken keine Trächtigkeit. Wären Jungtiere geworfen worden, würden sie genetisch bedingt zeitlebens leiden, was Z2 fahrlässig übersehen hatte.**
- **Die von Z3 herangezüchteten Jungtiere leiden nach den Maßstäben des ‚Herzog-Gutachtens‘ gelegentlich, wenn sie Kontakt zu Artgenossen aufnehmen. Ein niedergelassener Tierarzt meint sogar, die Tiere würden genetisch bedingt permanent leiden.**
- **Dezernent Dussel von der Kreisveterinärbehörde Deppenhagen kennt § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG nicht. Infolgedessen teilt er Z4 unzutreffend mit, die von ihm beabsichtigten Züchtungen wären legal. Z4 verlässt sich auf diese Aussage.**

Welcher Züchter hat aus Sicht der Rechtsprechung rechtswidrig gehandelt?

Der ‚vernünftige Grund‘ nach § 1 S. 2 TierSchG als Rechtfertigungsgrund sui generis:

1. Begriff des ‚vernünftigen Grundes‘ sehr strittig. Überwiegende Meinung: Sozialadäquanz (= überwiegende Moralvorstellungen der Gesellschaft).

2. Bei ‚absoluten Verboten‘ kommt nach überwiegender Meinung der Rechtsexperten der sog. vernünftige Grund als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht. § 11b Abs. 1 TierSchG enthält weitgehend absolute Verbote.

2.1 Ausnahmen: § 11b Abs. 1 Nr. 2 b) und c) TierSchG stehen unter dem Vorbehalt der ‚Vermeidbarkeit‘.

2.2 => Wenn zu erwarten ist, dass der artgemäße Kontakt der Tiere untereinander oder deren Haltung zwar nicht zu Schmerzen, wohl aber zu Leiden oder Schäden führen wird, können die Zuchtmaßnahmen theoretisch durch einen ‚vernünftigen Grund‘ gerechtfertigt sein.

Gutachten Abschn. B I 4.3.2 (1) – (4)

(1) Designerische Belange: Lt. 1993 ergangener Rechtsprechung kein vernünftiger Grund (Bsp.: Erzielung bestimmter Rassemkmale bei Hunden)

**(2) Abweichung der heutigen Rechts- und Sozialmoral gegenüber den 1990-er Jahren?
Lt. Statistiken hat die Sensibilität für Tierschutzbelange in der Gesellschaft gegenüber damals eher zugenommen.**

(3) Wirtschaftliche Vorteile: i. d. R. keine vernünftigen Gründe.

Ausnahme nach gefestigter Rechtsprechung , wenn das Unternehmen bei Verzicht auf tierschutzwidrige Maßnahmen

- konkursbedroht ist,**
- keine betriebswirtschaftlich zumutbaren Alternativen bestehen und**
- die tierschutzwidrigen Maßnahmen nur rel. kurzzeitig durchgeführt werden müssten.**

Bzgl. Qualzuchtungen Tatfrage; m. E. eher unwahrscheinlich

(4) Allemal keine Rechtfertigungsmöglichkeit mittels ‚vernünftigen Grundes‘, wenn durch die Zuchtmaßnahmen Tiere der Zwischengenerationen genetisch bedingt

- Schmerzen oder**
- Beeinträchtigungen i. S. v. § 11b Abs. 1 Nr. 1 oder 2a) TierSchG erleiden.**

Straftaten infolge von Qualzuchtmaßnahmen:

1. Zufügung erheblicher Schmerzen und Schäden aus Rohheit (§ 17 Nr. 2a TierSchG):
eher unwahrscheinlich, zumindest kaum beweisbar.
2. Verursachen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden bei Wirbeltieren der Zwischengenerationen wesentlich naheliegender. Ist dadurch der Straftatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG (Tierquälerei) erfüllt?

Jur. Problem: Analogieverbot, § 1 StGB. Durch Zuchtvorgang werden nicht – wie sonst bei Tierquälereien – unversehrten Tieren Beeinträchtigungen hinzugefügt, sondern von Anfang an ‚angezüchtet‘. Allerdings im Erst-Recht-Schluss, der dem Analogieverbot nicht entgegensteht, noch stärkerer Rechtsbruch => § 1 StGB steht Bestrafung wegen Tierquälerei infolge von Qualzuchtmaßnahmen nicht entgegen.

Weiteres jur. Problem: Verdrängung der Strafnorm durch Ordnungswidrigkeitsnorm (§ 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG) als *lex specialis*? OWi verdrängt Straftatbestand lt. Rechtsprechung nur, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, die illegale Handlung ausnahmslos als OWi zu ahnden. Den Materialien zum TierSchG (BT-Drucksachen, stenografische Berichte etc.) ist hierzu nichts zu entnehmen => Straftat infolge von Qualzuchtungen nicht ausgeschlossen.

Prakt. Hauptproblem: Tierquälerei setzt i. Ggs. z. vorbezeichneten OWi Vorsatz voraus!

Frage

Gem. §§ 3 S. 1 Nr. 6, 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG handelt ordnungswidrig, wer

„ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung“ heranzieht, „sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“

Unternehmer U stellt auf Zuchtausstellungen Hunde aus, die unter Verstoß gegen § 11b Abs. 1 TierSchG von Ausstellungsteilnehmern gezüchtet worden waren und permanent leiden.

U meint, er verstoße nicht gegen § 3 S. 1 Nr. 6 TierSchG, weil die Tiere ja nicht infolge der Ausstellung litten, sondern infolge der verbotswidrigen Zucht, für die er nicht verantwortlich sei.

Kann gegen U trotzdem ein Bußgeld verhängt werden?

Straftaten gem. § 17 Nr. 1 TierSchG: Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund:

Sehr naheliegend ist, dass Züchter beabsichtigen, die Tiere der Zwischengenerationen mangels Vermarktbarkeit o. dgl. zu töten.

1. Dies wäre nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt, weil die Züchter als sog. Garanten durch vorheriges rechtswidriges Tun den sie betriebswirtschaftlich belastenden Zustand verursacht haben => Züchter müssen vorrangig denkbar umfassende Aufwendungen betreiben, damit die Tiere ohne ernsthafte Leiden, Schmerzen und Schäden fortleben können. Gelingt dies nicht, ist die Tötung durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt, es verbleibt aber eine OWi nach §§ 11b Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 – mindestens § 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG - u. U. sogar eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b TierSchG.
2. Sollten die Tiere der Zwischengenerationen wider Erwarten ohne ernsthafte Leiden, Schmerzen und Schäden fortleben können, wäre deren Tötung noch weniger durch einen vernünftigen Grund zu rechtfertigen => strafbar nach § 17 Nr. 1 TierSchG

Fragen

Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffen?

Ein ‚vernünftiger Grund‘ i. S. d. Tierschutzgesetzes

- 1. ist als Rechtfertigungsgrund tierschädigender Maßnahmen zu bejahen, wenn
 - die Verbotsnorm dies erkennen lässt und
 - der überwiegende Teil der Gesellschaft das tierschädigende Motiv moralisch akzeptiert.**
- 2. kann Tierquälerei (§ 17 Nr. 2b TierSchG) rechtfertigen,**
- 3. rechtfertigt die Tötung eines Wirbeltiers (§ 17 Nr. 1) in jedem Fall,**
- 4. kommt als Rechtfertigungsgrund bei Verstößen gegen § 11b Abs. 1 TierSchG faktisch nicht in Betracht,**
- 5. ist ausnahmsweise zu bejahen, wenn der Tierschädiger anderenfalls wirtschaftlich existenzbedroht wäre, die Tierschädigung nicht den Grad der Tierquälerei erreicht und außerdem nur vorübergehend erfolgt.**

Ordnungswidrige Beteiligung durch Amtstierärzte:

- Sog. Nebentäterschaft durch aktives Tun denkbar, z. B. durch fahrlässige Erteilung einer § 11b Abs. 1 TierSchG widersprechenden Züchterlaubnis
- Beteiligung durch Unterlassen aufgrund Garantenstellung:
Verstoß gegen §§ 11b Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG NICHT MÖGLICH,
da kein Erfolgsdelikt, sondern sog. Gefährdungsdelikt.
Denkbar aber Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

Beispiel: Amtstierarzt Träge weiß, dass Züchter Z Hunde züchtet und die Zwischengenerationen erheblich leiden. Träge unternimmt jedoch nichts, obwohl ihm dies zuzumuten wäre.

Gutachten Abschn. B III 1.2 – 1.2.2

Ordnungswidrige Beteiligung durch praktische Tierärzte:

- **Ordnungswidriges Tun sehr naheliegend, z. B. durch Beratung, Verschreibung von Tierarzneien, Hilfe bei der Insemination etc.. Es genügt u. U., dass der Tierarzt fahrlässig die verbotswidrigen Auswirkungen nicht erkennt.**

**„Faustregel“: Wenn sowohl Tierarzt und Züchter vorsätzlich handeln, verhält sich der Tierarzt immer ordnungswidrig.
Hat mindestens einer von beiden nur fahrlässig gehandelt, ist der Tierarzt nur bußgeldpflichtig, wenn sein Tatbeitrag mitursächlich für den erfolgten Verstoß gegen § 11b Abs. 1 TierSchG war.**

- **Beteiligung durch Unterlassen denkbar, aber eher selten.**

Beispiel: Tierart T berät den Zuchtbetrieb Z aufgrund eines mehrjährigen Beratervertrags. T bemerkt, dass in der Fa. Z gegen §§ 11b Abs.1, 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG verstoßen wird und sogar Tiere entstehen, die erheblich i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG leiden.

T ist infolge vertraglicher Pflichtenübernahme Garant. Er muss deshalb zumutbare Vorkehrungen treffen, damit die Verstöße gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG unterbleiben, z. B. Z warnen. Z anzeigen dürfte er hingegen nicht, weil er gegenüber seinem Kunden vertragsbedingte Treuepflichten hat.

Fragen

Tierarzt T verschreibt Züchter Z Tierarzneimittel, die den Zuchterfolg begünstigen. Z führt wenig später erfolgreich Züchtungen durch, die § 11b Abs. 1 TierSchG widersprechen.

- 1. Aus der E-Mail-Korrespondenz zwischen T und Z ergibt sich, dass beiden die Illegalität des Zuchtprogramms bewusst war.**
- 2. T hat fahrlässig verkannt, dass Z Qualzüchtungen beabsichtigt hat. Ohne Verabreichung der Medikamente wäre Z dies nicht gelungen.**
- 3. Wie 1., allerdings haben die von T verschriebenen Medikamente zum Zuchterfolg nicht beigetragen.**
- 4. Wie 2., die von T verschriebenen Medikamente haben gleichfalls zum Zuchterfolg nicht beigetragen.**
- 5. Wie 2., allerdings hat T noch vor der Zuchtdurchführung erkannt, dass Z illegal handeln würde, jedoch nichts unternommen, ihn davon abzubringen.**

In welchen Fällen hat T ordnungswidrig gehandelt?

Strafbare Beteiligung durch Amtstierärzte:

- Beihilfe zu Vergehen nach § 17 TierSchG durch Tun:

Theoretisch denkbar, z. B. durch Mitwirkung an Qualzuchtgenehmigung in dem Wissen, dass die Tiere der Zwischengenerationen erheblich und langandauernd leiden und nach einigen Wochen getötet werden.

Wichtig: Straftaten nach § 17 TierSchG setzen Vorsatz voraus. Sollte man im Beispielsfall dem Amtstierarzt nur Fahrlässigkeit unterstellen können, käme bei Kausalität eine Ahndung als OWi in Betracht.

- Beihilfe zu Vergehen nach § 17 TierSchG durch Unterlassen:

Gleichfalls dankbar, etwa im obigen Beispielsfall durch Nichtstun, obwohl eine Unterbindung der Straftaten durch den Amtstierarzt rel. leicht möglich gewesen wäre.

Strafbare Beteiligung durch praktische Tierärzte:

Beihilfe durch Tun: relativ oft denkbar

Beispiel: Tierarzt T berät Z, verschreibt Tierarzneimittel, hilft bei der Insemination etc. in dem Wissen, dass die entstehenden Tiere der Zwischengeneration länger erheblichen Schmerzen ausgesetzt sind und später getötet werden.

Wiederum zu beachten:

Strafbare Beihilfe muss nicht kausal für den Taterfolg sein und wird bereits durch leichteste Unterstützungshandlungen begangen, setzt aber stets

- 1. Vorsatz des Gehilfen (mindestens Eventualvorsatz) und**
- 2. vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung durch den Haupttäter voraus.**

Beispiel: T hat Z sechs Wochen vor der Zucht beraten. Es werden Kälber geboren, die zeitlebens erheblich leiden, womit beide gerechnet haben. Selbst wenn Z die Empfehlungen des T bei der Zucht nicht beachtet haben sollte, hat sich T wegen Beihilfe strafbar gemacht.

Strafbare Beteiligung praktischer Tierärzte durch Unterlassen:

Theoretisch denkbar, jedoch eher selten und v. a. schwer beweisbar.

Beispiel: T verschreibt Z diverse Tierarzneien, ohne zunächst zu wissen, dass Z sie zwecks Erleichterung von Qualzuchtprogrammen benötigt. Drei Wochen später erkennt T dies allerdings. Fünf Monate später werden Welpen geboren, die zeitlebens erheblich leiden.

T ist aufgrund seines Berufs und der aufgenommenen Geschäftsbeziehungen Garant und hätte theoretisch alles Zumutbare unternehmen müssen, damit die Würfe ausbleiben. Man wird T jedoch nur schwer beweisen können, dass er

- überhaupt erkannt hatte, in welchem Ausmaß die Welpen leiden würden,
- wirksame Maßnahmen in zumutbarer Weise hätte treffen können, die Würfe zu unterbinden.

Faustregel

- Eine **Straftat** nach § 17 TierSchG setzt immer **Vorsatz** voraus!
- Nur wer **vorsätzlich** jemanden bei einer **vorsätzlichen Straftat unterstützt**, begeht **strafbare Beihilfe**. Gleiches gilt für Anstiftung.
- Handelt einer der Beteiligten **nur fahrlässig**, begeht er als sog. Nebentäter allerdings eine **OWi** nach § 18 Abs. 1, wenn sein Tatbeitrag nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere.
(= **Tatbeitrag muss kausal für die Verwirklichung des OWi-Tatbestands sein.**)

Fragen

Tierarzt T hat Züchter Z bei der Insemination von Kühen geholfen. Später werden ‚Zwischenzuchtkälber‘ geboren, die zeitlebens erheblich leiden.

1. Z kann nicht nachgewiesen werden, die tierquälerischen Auswirkungen vorhergesehen zu haben, T hingegen schon.
2. T kann dies nicht nachgewiesen werden, wohl aber Z.
3. T und Z haben vorsätzlich gehandelt. Es lässt sich jedoch nicht nachweisen, dass die Zuchtkuh infolge der durch T durchgeführten Insemination gekalbt hat.
4. T und Z haben die Leiden und Schmerzen der Kälber für möglich gehalten; dies war ihnen jedoch egal.
5. Wie 4.. Die Kälber wurden auf einer Ausstellung von Veranstalter V präsentiert.
 - a) V hat den Zustand der Kälber fahrlässig verkannt.
 - b) V hat den Zustand der Kälber und dessen Ursache klar erkannt.
6. Der Vorsitzende eines Zuchtdachverbands hatte eine Zuchtpreis ausgesetzt und damit a) fahrlässig / b) eventualvorsätzlich den unter 4. geschilderten Vorfall bewirkt.

In welchen Fällen haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Exkurs: Behördliche Instrumentarien zur Durchsetzung des Qualzuchtverbots

1. Tierschutzrechtliche Überwachungsmaßnahmen

1.1 Besichtigung von Zuchteinrichtungen, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 TierSchG

1.1.1 Mehrmals jährlich möglich, abhängig vom Grad der Gefahren f. Mensch u. Tier

1.1.2 Ankündigung kann in begründeten Fällen unterbleiben.

1.1.3 In Augenschein genommen werden dürfen u. a. Grundstücke, Räume, Transportmittel, Dokumentationen, Bildaufzeichnungen etc.. Bei dringendem Tatverdacht der Tierquälerei dürfen sogar Wohnräume betreten werden.

Die Behörde darf im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Blut-, Harn- und Stuhlproben nehmen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Fotokopien und Kopien von Datenspeichern vornehmen, s. § 16 Abs. 3 S. 1 – 3 TierSchG.

Die Behörde muss Protokolle anfertigen und fünf Jahre aufbewahren.

1.1.4 Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Adressaten

s. § 16 Abs. 3 S. 2 TierSchG: Der Adressat ist u. a. verpflichtet,

- Auskünfte zu erteilen,
- auf Verlangen Grundstücke, Räume, Gerätschaften, Transportmittel, Käfige etc. zu benennen, zu zeigen und ggf. zu öffnen,
- Tiere vorzuführen,
- Hilfestellungen zu leisten (z. B. beim Entladen von Tieren)

1.1.5 Rechte des Adressaten:

- (1) Gegen den erklärten Willen des Hausrechtsinhabers kann die Betretungsbefugnis nur im Wege der Verwaltungsvollstreckung erzwungen werden => verwaltungsgerichtlicher Beschluss erforderlich. Ausnahme: Eilfall; Hinzuziehung der Polizei ist anzuraten.
- (2) Adressat kann i. d. R. verlangen, dass die Geschäftszeiten beachtet werden.
- (3) Adressat ist darüber zu belehren, dass er die Aussage zwecks Verhinderung eines Ordnungs- oder Strafrechtsverfahrens gegen ihn oder einen Angehörigen verweigern darf.
- (4) Datenschutzvorschriften sind seitens der Behörde zu beachten.

Restriktive Anordnungen:

Die Behörde

- **hat i. d. R. die Züchterlaubnis aufzuheben, wenn sie zu Unrecht erteilt worden war oder sich die Sachlage so geändert hat, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, s. §§ 48, 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG,**
- **kann unter den Voraussetzungen des § 11b Abs. 2 TierSchG verlangen, dass die Tiere unfruchtbar gemacht werden,**
- **hat gem. § 35 GewO im Extremfall das Zuchtgewerbe wegen Unzuverlässigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.**

Fragen

Die Behörde hat Z eine Zuchterlaubnis erteilt. Amtstierarzt A wird ca. drei Wochen danach unter Vorlage von Fotos glaubhaft mitgeteilt, dass der Adressat im Rahmen des Zuchtvorhabens auf jeden Fall gegen § 11b Abs. 1 TierSchG verstoßen wird, z. T. schon verstoßen hat.

Kann die Behörde

1. den Bescheid ohne vorherige Anhörung aufheben?
2. sofort die Räumlichkeiten und Gerätschaften des Züchters in Augenschein nehmen,
 - a) wenn der Zuchtinhaber einverstanden ist?
 - b) wenn der Zuchtinhaber den Zutritt verweigert, jedoch
 - (1) mit hoher Wahrscheinlichkeit in dem Betrieb gegen § 17 Nr. 2b TierSchG verstoßen wird?
 - (2) mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 22 TierSchG verstoßen wird?
3. nach vorheriger Anhörung ein Bußgeld verhängen
 - a) gegen den Vermieter des Züchters
 - b) gegen Tierhändler T, der den Züchter bewogen hat, Tiere unter Verstoß gegen § 17 TierSchG zu züchten?
4. den gesamten Betrieb des Z untersagen?

Verhängung von Bußgeldern:

1. Bußgeldrahmen:

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen §§ 18 Abs. 1 Nr. 22 oder gar Nr. 1 TierSchG können Bußgelder bis 25.000,- € verhängt werden, bei Fahrlässigkeit bis zu 12.500,- €, s. § 18 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 OWiG.

2. Bußgeldadressat:

I. d. R. der ‚Täter‘. Möglich sind aber auch Bußgeldverhängungen

- gegen Beteiligte (Mittäter, Nebentäter, Anstifter, Gehilfen)**
- gegen Personenvereinigungen (Unternehmen u. dgl.), wenn**
 - ein besonders Verantwortlicher des Unternehmens eine OWi oder gar eine Straftat begeht und**
 - hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt werden oder das Unternehmen von der Pflichtverletzung profitiert.**

Verhängung von Bußgeldern bei Begehung mehrerer Ordnungswidrigkeiten:

Tateinheit:

Werden durch eine ‚natürliche Handlungseinheit‘ mehrere OWi-Tatbestände erfüllt, darf gem. § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße verhängt werden.

Beispiele:

- Z veranlasst mehrere Deckungsakte unter Verstoß gegen §§ 11b Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG.
- Z veranlasst nur einen Deckungsakt unter Verstoß gegen §§ 11b Abs. 1, 18 Nr. 22 TierSchG. In dessen Folge werden Welpen geworfen, die i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG erheblich leiden.
- Z verstößt im Rahmen eines Zuchtprogramms teils fahrlässig, teils vorsätzlich gegen §§ 11b Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG.

Bei der Bemessung der Geldbuße kann die in Tateinheit begangene ‚Quantität‘ an Bußgeldtatbeständen zu Lasten des Adressaten berücksichtigt werden.

2. Tatmehrheit:

Sind mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, die keine natürliche Handlungseinheit bilden, können gem. § 20 OWiG für jede Tat gesondert Bußgelder verhängt werden.

Beispiel: Z züchtet zeitlich auseinanderliegend Hühner, Enten und Gänse unter Missachtung von § 11b Abs. 1 OWiG: Im Extremfall kann er mit 3 x 25.000,- € Bußgeld belangt werden.

Die Behörde kann allerdings nach pflichtgemäßem Ermessen einige Bußgeldverfahren einstellen und nur ein Bußgeld verhängen, s. § 47 Abs. 1 OWiG

Abschöpfung und Einziehung wirtschaftlicher Vorteile

1. Abschöpfung mittels erhöhten Bußgelds, § 17 Abs. 4 OWiG:

Erzielt der Bußgeldpflichtige infolge der begangenen Ordnungswidrigkeit(en) wirtschaftliche Vorteile, die den Bußgeldrahmen übersteigen, soll die Behörde den vorgegebenen Bußgeldrahmen deutlich überschreiten.

Beispiel: Der Züchter hat durch ordnungswidrige Geflügelzuchtungen einen Gewinn von schätzungsweise 80.000,- € erzielt. Gegen ihn ist ein Bußgeld von deutlich über 80.000,- € zu verhängen, außer es liegt ein besonderer Ausnahmefall vor (z. B. Konkursgefahr des Unternehmens, exorbitant hohe Steuerlast o. ä).

2. Einziehung des erzielten wirtschaftlichen Vorteils, wenn trotz Rechtswidrigkeit kein Bußgeld verhängt werden kann, § 29a OWiG:

Beispiel: Z hat objektiv gegen § 11b Abs. 1 TierSchG verstoßen und hierdurch einen Gewinn von 80.000,- € erzielt. Die Behörde hatte ihm zuvor irrig mitgeteilt, seine Zuchtungen seien legal, weil er ja beabsichtige, schlussendlich ‚gesunde‘ Tier zu erzielen.

Wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums kann gegen Z kein Bußgeld verhängt werden; die Behörde darf aber den objektiv rechtswidrig erzielten Gewinn einziehen (!).

Einziehung der Tiere:

Verstößt der Züchter

- **gegen § 2 TierSchG mit der Folge erheblicher Vernachlässigung oder schwerwiegender Verhaltensstörungen der Tiere oder**
- **gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG oder**
- **gegen eine Rechtsverordnung i. S. v. § 11b Abs. 4 Nr. 2 TierSchG**

können die Tiere eingezogen werden, s. §§ 16a Abs. 1 Nr. 2 bzw. 19 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG i. V. m. §§ 22 ff. OWiG.

Ist Eigentümer der Tiere eine juristische Person, können die zur Zucht bestimmten Tiere gleichfalls eingezogen werden, s. § 29 OWiG.

Praxistipp: Das Einzugsverfahren ist tatsächlich und rechtlich an umfassende Voraussetzungen geknüpft. Deshalb sind ‚mildere‘ Mittel zu empfehlen, z. B. dem Züchter aufzuerlegen, die Zuchttiere zu sterilisieren oder zu verkaufen.

Fragen

In einer Tierzucht-GmbH werden Züchtungen entgegen §§ 11b Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG betrieben.

Kann die Behörde

- 1. gegen den Betrieb ein Bußgeld verhängen, wenn Mitarbeiter Winzig auf Anordnung seines Abteilungsleiters die Züchtungen betrieben hat?**
- 2. mehrere Bußgelder gegen den Abteilungsleiter verhängen, wenn durch dieselbe Zuchtmaßnahme mehrere Welpen geworfen wurden?**
- 3. den Bußgeldrahmen von 25.000,- € überschreiten, wenn nach Schätzung des Finanzamts infolge der Verstöße ein Gewinn von mind. 40.000,- € erzielt wurde?**
- 4. die Zuchtmuttertiere einziehen?**
- 5. Zuchtgerätschaften einziehen?**

Verjährung von Ordnungswidrigkeiten

1. Verfolgungsverjährung (= Pflicht u. Erlaubnis der Behörde, nach Entstehen des Tatverdachts die OWi zu erkunden und zu ahnden)

Verjährungsbeginn: sobald die Handlung vollendet ist

- 3 Jahre bei Bußgeldandrohung über 15.000,- € (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG)**
- 2 Jahre bei Bußgeldandrohung über 2.500,- € (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG)**

2. Vollstreckungsverjährung (Berechtigung der Behörde, den Bußgeldbescheid einschl. Verfallanordnung zu vollstrecken)

Verjährungsbeginn: ab Rechtskraft des Bußgeldbescheids

- 5 Jahre bei Bußgeldandrohung über 1000,- € (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 OWiG)**
- 3 Jahre bei Bußgeldandrohung bis 1000,- € (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 OWiG)**

Zu Unterbrechung und Ruhen der Verjährung s. §§ 32 f., 34 Abs. 4 OWiG

Ahndung von Straftaten:

Verstöße gegen § 17 TierSchG kann nur ein ordentliches Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ahnden – niemals die Verwaltungsbehörde.

- **Tateinheit und Tatmehrheit: ähnlich wie im OWI-Recht <s. Folien 20, 21>**
- **Werden in Tateinheit oder Tatmehrheit OWIs und Straftaten begangen, ist nur die Straftat durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen, die Ordnungsbehörde ist „ausgeschaltet“. Wird allerdings von einer Bestrafung abgesehen, kann ein Bußgeld verhängt werden.**

Beispiel: Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren wegen Verdachts der Tierquälerei ein, weil nicht nachweisbar ist, dass die Tiere zuchtbedingt erheblich und lange gelitten haben. Ein Verstoß gegen § 11b Abs. 1 TierSchG steht jedoch fest. Die Verwaltungsbehörde kann deshalb ein Bußgeld gem. § 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG verhängen.

Nebenfolgen bei begangenen Straftaten:

Das Gericht kann dem Straftäter die Tierhaltung und den berufsmäßigen Umgang mit Tieren verbieten, wenn er

- **nach § 17 TierSchG verurteilt oder nur mangels Schuldfähigkeit nicht verurteilt wird oder**
- **schon vor Abschluss des Strafverfahrens sehr naheliegend ist, dass gegen ihn als Nebenfolge der Verurteilung ein Tierhaltungsverbot verhängt werden wird und**
- **die Gefahr weiterer Verstößg gegen § 17 TierSchG besteht.**

Einziehung der Tiere und etwaiger Gewinne:

Ähnlich wie im Ordnungsunrecht < s. Folie 30>, bei Straftaten allerdings leichter möglich.

Außerdem können Gegenstände und Urkunden eingezogen werden, die als Tatwerkzeuge fungieren können, z. B. Zuchtgeräte, gefälschte Zuchtlizenzen u. dgl..

Praktische Ahndungerschwernisse:

- **Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitsrecht:**
Einleitung und etwaige Beendigung des Verfahrens stehen im Ermessen der Behörden, s. § 47 OWiG.
Die für die Durchführung des Bußgeldverfahrens zuständigen Bediensteten sind weisungsgebunden, müssen also Einstellungsanordnungen ihrer Vorgesetzten in aller Regel befolgen.

- **Bei Straftaten besteht hingegen die Pflicht einzuschreiten (Legalitätsprinzip).**
Faktisch jedoch begrenzt, weil die Staatsanwaltschaften
 - oft überlastet sind – besonders in den Stadtstaaten – und außerdem
 - gegenüber dem Justizsenator / -minister weisungsgebunden sind (EU-rechtlich sehr bedenklich; z. Zt. wird deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland geprüft).

Die Verbandsklage und ihre Grenzen

Wegen etwaiger Verstöße gegen das TierSchG kann der Bürger nur Anzeige erstatten, nicht aber Klage erheben.

In den Ländern Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bremen, Berlin und im Saarland können Tierschutzverbände allerdings

- **unter Einhaltung bestimmter Fristen rel. umfassende behördliche Auskünfte einfordern,**
- **Tierzüchterlaubnisse verwaltungsrechtlich anfechten,**
- **u. U. sogar Schutzmaßnahmen nach § 16a TierSchG gerichtlich erzwingen.**

In Hamburg und Niedersachsen kann gegen Tierzüchterlaubnisse nur im Wege der Feststellungsklage ‚deklaratorisch‘ vorgegangen werden. Auch sind die Informationsrechte dort sehr beschränkt.

In keinem Bundesland können ordnungswidrigkeitsrechtliche oder gar strafrechtliche Sanktionen wegen Verstoßes gegen das TierSchG mittels der Verbandsklage erzwungen werden.

Fragen

Staatsanwalt B. Häbig unternimmt trotz Verdachts umfassender Verstöße gegen § 17 Nr. 2b TierSchG nichts gegen Züchter Z.

- 1. Kann Herr Tierfreund (Normalbürger)**
 - a) Strafanzeige erstatten?**
 - b) gerichtlich Herrn Häbig zwingen, Z anzuklagen?**
 - c) als Vertreter eines anerkannten Tierschutzverbandes Herrn Häbig zwingen, Anklage gegen Z zu erheben?**
- 2. Kann der Landesjustizminister Herrn Häbig zwingen,**
 - a) Anklage gegen Z zu erheben?**
 - b) das Ermittlungsverfahren gegen Z förmlich einzustellen?**
- 3. Kann ein anerkannter Tierschutzverein vor dem Verwaltungsgericht die Aufhebung der Züchterlaubnis des Z erzwingen**
 - a) in Baden-Württemberg?**
 - b) in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen?**
- 4. Kann die Veterinärbehörde gegen Z ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. I Nr. 1 TierSchG verhängen, wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen Z einstellt?**